

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß vom 26.04.2012, geändert am 12.03.2015

Auf der Grundlage des § 5 und des § 68 Abs.3 und Abs. 4 Ziffer 1 der Kommunalverfassung (KV-MV) vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 777 i.V.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **12.03.2015** nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kurverwaltung Born a. Darß".

Als Betriebslogo wird das Wappen der Gemeinde Born a. Darß geführt; für Werbe- und Marketingzwecke kann ein weiteres Logo verwendet werden.

Der Eigenbetrieb wird gemäß der gesetzlichen Vorschriften als Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist es im Gemeindegebiet kurortgemäße touristische Einrichtungen bereitzustellen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu verwalten und zu unterhalten, sowie alle mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde zu erledigen und die touristische Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehört es auch, solche Einrichtungen oder Infrastrukturen zu schaffen und vorzuhalten, die in einer touristisch geprägten Gemeinde notwendig sind und deren Fehlen sich nachhaltig schädigend für die im Gemeindebereich vorhandenen Wirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe und die touristische Ausrichtung der Gemeinde auswirkt. Dazu gehören auch spezieller Wohnraum und Unterkünfte, wenn dieser durch die private Wirtschaft nicht dauerhaft und gesichert am Wohnungsmarkt vorgehalten wird.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Unterhaltung, Instandhaltung, Erweiterung, Dienstleitung (Bauhof)
 3. Forst- und Jagdmuseum
 4. Sommertheater und Bibliothek
- (3) Der Abteilung Allgemeine Verwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung und Organisation,
 - Innen- und Außenmarketing,
 - Gästeinformation und Vorhaltung einer Zimmervermittlung,
 - Einziehung der Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe,
 - Rechnungswesen und Statistik,
 - Organisation des Wasserrettungsdienstes an bewachten Badestellen.
- (4) Der Abteilung Unterhaltung und Instandhaltung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Orts- und Strandreinigung, Abfallmanagement,
 - Pflege öffentlicher Grünanlagen und Fahrradwege,
 - Instandhaltung der öffentlichen touristischen Einrichtungen,
 - Dienstleistungen für die Gemeinde und Dritte, insbesondere Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze,
 - Straßenreinigung und Winterdienst als Dienstleistung .
- (5) Der Abteilung Forst- und Jagdmuseum (3.) Sommertheater und Bibliothek (4.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation des Ausstellungs- und Veranstaltungsangebotes (3.)
 - Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, sowie Bestandspflege und Ausbau des Leihbuchangebotes (4.)

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 130.000 EUR.
(einhundertunddreißigtausend Euro)

§ 4 Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Leiter der Kurverwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes und den Mitarbeitern gegenüber disziplinarbefugt. Weiter kann ein Stellvertreter des Betriebsleiters bestellt werden. Wird wegen der geringen Anzahl der Beschäftigten oder aus anderem wirtschaftlichen Anlass kein Stellvertreter des Betriebsleiters für den Eigenbetrieb bestellt, kann der Betriebsleiter im Falle seiner Abwesenheit gemäß § 5 Satz 3 dieser Satzung Mitarbeiter mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- (2) Der Betriebsleiter bildet die Betriebsleitung. Ist ein Stellvertreter bestellt, bilden der Betriebsleiter und der Stellvertreter gemeinsam die Betriebsleitung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und auch der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Vorgesetzteneigenschaft des Betriebsleiters bleibt davon unberührt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis und bei der Erledigung der dem Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetrieb nach außen.

Die Betriebsleitung kann entsprechend § 4 (2) EigVO M-V Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 20 TEUR bei einmaligen und 5 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, wenn diese im Wirtschaftsplan enthalten und gedeckt sind.

Verpflichtende Verträge und der Erwerb von Rechten werden ausschließlich durch den Bürgermeister in Rechtsvertretung für die Gemeinde gezeichnet. Es gelten die Vorgaben der Kommunalverfassung.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Als von der Gemeindevertretung genehmigt und unter Satz 1 fallend, gelten insbesondere alle Geschäfte und Vorhaben, deren Finanzierung im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

- der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
- die Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Beratung auf der Tagesordnung stehen,
- die grundsätzliche Teilnahme an Sitzungen des Tourismusausschusses und der Gemeindevertretung,
- das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den **Betriebsausschuss**.

Wenn der **Betriebsausschuss tagt**, hat der Betriebsleiter daran teilzunehmen.

- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

Ein gesonderter Betriebsausschuss wird durch die Gemeindevertretung gebildet.

§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 22 Abs. 3 KV M-V zuständig ist und die sie nicht auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat oder die sie nach § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet weiterhin
 - über die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs.2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung,
 - bei Verträgen die auf einmalige Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 20 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 5 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 - über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 - über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen,
 - über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen.
- (3) Weiterhin bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretung
 - bei der Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) oberhalb der Wertgrenze von netto 10 TEUR,
 - bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) oberhalb der Wertgrenze von netto 10 TEUR,
 - bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) oberhalb der Wertgrenze von netto 10 TEUR,
 - bei der Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 5 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 - bei Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR je Einzelfall.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend i.S.d.

Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.

- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Der Betriebsleiter hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dauerbeschäftigten sowie der Eingruppierung des Saisonpersonals.

§ 10 Berichtspflichten

Die Betriebsleitung hat den **Betriebsausschuss** und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den **Betriebsausschuss** mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den **Betriebsausschuss** und den Bürgermeister halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan möglichst bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zur ersten Beratung des Gemeindehaushaltes dem Bürgermeister und dem **Betriebsausschuss** vorzulegen.

Nach §16 Abs. 3 EigVO i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20 TEUR übersteigt.

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gern. § 14 Abs. 7 EigVO i.V.m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 10 v.H. der Erträge überschreitet.
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 v.H. als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind
 - Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für
 - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Betriebssatzung vom 26.04.2012, geändert am 12.03.2015, im § 6 Abs. 1, § 7, § 10 und § 11 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Born a. Darß, den 03.06.2015

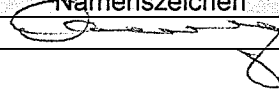

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

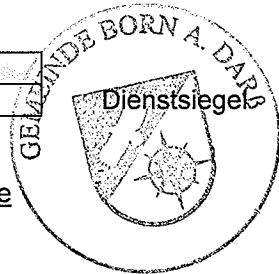


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.06.2015	



auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de